



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## **B u n d e s g e r i c h t**

**BG 4-2016**

### **U r t e i l**

In dem Revisionsverfahren

des Herrn P.,

- Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...,

gegen

den Handball-Verband S.,

- Revisionsbeklagten –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Herrn P.  
gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Handball-Verbandes Saar vom 20. Juni  
2016 – 02/16 – nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

10. August 2016

durch den Vorsitzenden ...,  
den Beisitzer...,  
den Beisitzer ..

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Verbandsgerichts des Handball-Verbandes Saar vom 20. Juni 2016 – 02/16 – wird geändert.
2. Das Urteil des Verbandssportgerichts des Handball-Verbandes Saar vom 02. März 2016 – 01/16 – und der Bescheid Nr. 00065/2016/Sa vom 15. Februar 2016 werden aufgehoben.
3. Die Auslagen des Verfahrens in allen Instanzen trägt der Handball-Verband Saar.
4. Vom Revisionsführer etwaig geleistete Gebühren und Auslagenvorschüsse sind diesem zu erstatten.
5. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

### **S a c h v e r h a l t :**

Am 13. Februar 2016 nahm der Revisionsführer als Spieler mit der Rückennummer 9 für seinen Verein s... an einem Meisterspiel gegen den .... teil. Ausweislich des Spielberichts wurde er bei einer Spielzeit von 59 min. von den Schiedsrichtern disqualifiziert. Die Schiedsrichter vermerkten dazu:

„Spieler Nr. 9 ... disqualifiziert in der 59:00 Spielminute Spielstand 36 : 17 für S. gem. 8.6b. Er schlug dem Gegenspieler Nr. 13 mit der Faust in den Magen. Es musste ein Krankenwagen gerufen werden.“

Die S. kündigte einen Einspruch mit der Begründung an:

„gegen rote mit Bericht, wegen nicht Anerkennung der SR Entscheidung.“

Mit Bescheid vom 15. Februar 2016 – Nr.: 00065/2016/Sa – sprach die Spielleitende Stelle folgende Bestrafungen gegen die S. und den Revisionsführer aus:

„Sperre:

Der Betroffene erhält – im Anschluss an die vorläufige Sperre für das nächste Meisterschafts- oder Pokalspiel der Mannschaft, in der er fehlbar wurde – eine Sperre von noch weitere 5 Spiele.

Geldstrafe:

Der Verein/der Betroffene erhält – unter Vereinshaftung – eine Geldbuße/Geldstrafe von 150,00 €.“

Im „Kopf“ des Bescheides ist das angesprochene Meisterschaftsspiel nach Spielnummer, Klasse und Datum sowie den beteiligten Mannschaften bezeichnet.

Unter der Überschrift „Sachverhalt/Begründung“ findet sich der Eintrag:

„Sachverhalt:

Besonders rücksichtlose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Spieler, Mannschaftsoffizielle und andere Personen. Auf den Eintrag im Spielbericht wird verwiesen.

Begründung:

Bestrafung gemäß § 17 Abs. 1a) und 5b) RO DHB.

Auf § 22 RO DHB wird hingewiesen.“

Den dagegen erhobenen Einspruch des Revisionsführers wies das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Saar mit Urteil vom 02. März 2016 – 01/16 – zurück. Nachdem der Revisionsführer Widerspruch gegen eine sog. Vorsitzendenentscheidung im Sinne des § 36 der Rechtsordnung (RO) erhoben hatte, wies das Verbandsgericht des Handball-Verbandes Saar die Berufung des Revisionsführers gegen das Urteil des Verbandssportgerichts vom 02. März 2016 mit Urteil vom 20. Juni 2016 – 02/16 – zurück. Wegen der Einzelheiten und

Begründungen wird auf die amtlichen Urteilsabdrücke der Vorinstanzen Bezug genommen.

Am 13. Juli 2016 hat der Revisionsführer die vorliegende Revision erhoben.

Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundessportgerichts (Urteil vom 15. Juli 2015 – 1 K 02/2015 -) ist er der Ansicht, dass der angefochtene Bescheid der Spielleitenden Stelle schon mangels hinreichender Bestimmtheit keinen Bestand haben könne. Auch sei ihm vor der Bescheidung kein rechtliches Gehör gewährt worden. Im Übrigen habe er keine Tat begangen, die eine Bestrafung nach § 17 Abs. 1a) und 5b) RO rechtfertige.

Der Revisionsführer beantragt,

1. das Urteil 02/16 des Verbandsgerichts des Handball-Verbandes Saar vom 20. Juni 2016 aufzuheben,
2. das Urteil 01/16 des Verbandssportgerichts vom 02. März 2016 aufzuheben,
3. den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 15. Februar 2016 aufzuheben,
4. die gegen ihn verhängte Sperre und Geldstrafe aufzuheben,
5. die Kosten des Verfahrens aller Instanzen dem Revisionsbeklagten aufzuerlegen und ihm die eingezahlten Gebühren und Auslagenvorschüsse zu erstatten.

Der Revisionsbeklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Begründung beruft er sich auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanzen. Ein Verfahrensmangel sei nicht erkennbar. Insbesondere sei der angefochtene Bescheid der Spielleitenden Stelle hinreichend bestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte sowie die Verfahrensakten der Vorinstanzen.

## **Entscheidungsgründe:**

Die Revision ist zulässig und begründet.

Das Verbandsgericht hat die Berufung des Revisionsführers gegen das Urteil des Verbandssportgerichts vom 02. März 2016 zu Unrecht zurück gewiesen, denn der Einspruch des Revisionsführers gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 15. Februar 2016 ist zulässig und begründet.

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einspruchs sind nicht erkennbar.

Der Einspruch ist auch begründet; die ihn zurück weisenden Entscheidungen der Vorinstanzen deshalb fehlerhaft und mithin zu ändern bzw. aufzuheben.

Dabei kann dahinstehen, inwieweit dem Revisionsführer tatsächlich ein regelwidriges Verhalten zur Last gelegt werden kann. Der von ihm angefochtene Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 15. Februar 2016 kann schon aus formalen Gründen keinen Bestand haben. Ihm fehlt die erforderliche hinreichende Bestimmtheit.

Allerdings spricht § 45 Abs. 1 Satz 2 RO den verfassungsrechtlichen Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit belastender Entscheidungen nur hinsichtlich der „Entscheidungsgründe“ und der „Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe“ an, woraus vor dem Hintergrund, dass der Ordnungsgeber in § 56 Abs. 2 RO durchaus nach Sachverhalt und Entscheidungsgründen differenziert, der Schluss gezogen werden könnte, dass Bescheide Spielleitender Stellen eben keine Angaben zum geregelten bzw. gewürdigten Sachverhalt enthalten müssen. Dem stehen aber schon Praktikabilitätserwägungen entgegen. Es muss klar sein, was denn überhaupt geregelt bzw. sanktioniert worden ist. Der Betroffene muss aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes und des rechtlichen Gehörs wissen, was ihm vorgeworfen wird; Dritte müssen erkennen können, welche „Reichweite“ die getroffene Entscheidung im Falle des Eintritts ihrer Bestandskraft hat (vgl. § 46 Satz 1 RO). Dementsprechend hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts in ihrer, zu einem insoweit vergleichbaren Sachverhalt ergangenen Entscheidung vom 15. Juli 2015 – 1 K 02/2015 – völlig zu Recht ausgeführt:

„Der Bescheid hält auch dem Bestimmtheitsgebot nicht stand. Ihm ist kein Tatvorwurf zu entnehmen. Für den Betroffenen muss aus dem Bescheid heraus erkennbar sein, für welches möglicherweise vorwerfbare Verhalten ihm eine Geldstrafe auferlegt wird. Zwar kann dem Bescheid entnommen werden, um welches Spiel es sich handelt. Ein konkreter Tatvorwurf kann indes nicht entnommen werden.“

So liegt es auch hier. Zwar ist aus dem „Kopf“ des angefochtenen Bescheides erkennbar, um welches Spiel es sich handelt. Ein konkreter Tatvorwurf im Sinne eines tatsächlichen Geschehens wird aber nicht umschrieben. Die unter der Überschrift „Sachverhalt“ vorgenommene Wiedergabe der Regelung des § 17 Abs. 5b) RO – der vermeintlich einschlägigen Norm – lässt keinen Rückschluss auf den zu Grunde liegenden Sachverhalt zu. Die Norm stellt die abstrakte Regelung dar, unter die ein konkreter Sachverhalt zu subsumieren ist, nicht aber den Sachverhalt selbst.

Zu der erforderlichen hinreichenden Bestimmtheit verhilft jedenfalls vorliegend auch der Verweis auf den Eintrag im Spielbericht nicht, da der in Bezug genommene Spielbericht dem Revisionsführer nicht vor oder mit dem Bescheid zur Kenntnis gebracht wurde.

Die vermeintliche Kenntnis des Vereins vom fraglichen Spielbericht muss sich der Revisionsführer nicht zurechnen lassen. Dies gilt jedenfalls, nachdem der Ordnungsgeber auch einem Betroffenen wie dem Revisionsführer „eigene Rechtsschutzmöglichkeiten“ eingeräumt hat (vgl. § 31 Abs. 1 Buchst. a) RO). Zudem mangelt es an jedweder normativen Grundlage, die eine solche Kenntniszurechnung begründen könnte. Die sog. „Vereinshaftung“ begründet zwar ein Entstehen des Vereins für sein Mitglied, kann aber nicht umgekehrt zu einer Zurechnungsregel zu Lasten des einzelnen Mitglieds werden.

Am Rande sei angemerkt, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt sein dürfte, dass Bescheide der vorliegenden Art auch dem Betroffenen selbst zugestellt werden. Dies gilt jedenfalls solange keine normativen Bestimmungen des Inhalts

vorliegen, dass Vereinsmitglieder sie betreffende Zustellungen an ihren Verein gegen sich gelten lassen müssen.

Der Spielleitenden Stelle wird mit der Angabe eines konkreten Tatvorwurfs auch nichts Unmögliches oder Unzumutbares abverlangt, denn im Regelfall wird sie zur hinreichenden Bestimmung des erhobenen Tatvorwurfs neben den allgemeinen Daten zum fraglichen Spiel nur das in ihren Bescheid aufnehmen müssen, was die Schiedsrichter in ihrem Bericht als „ahndungswürdiges Verhalten“ umschrieben haben. Im Einzelfall mag auch ein Verweis auf den Spielbericht ausreichend sein, wenn sichergestellt ist, dass der Betroffene vor Erteilung des Bescheides oder zeitgleich mit dem Bescheid in geeigneter Weise Kenntnis von dem Inhalt des Spielberichts erhält, z.B. durch die Beifügung einer Abschrift desselben bei Versand des Bescheides.

Klarstellend sei angemerkt, dass die Sportgerichte auf die Würdigung des „angeklagten“ Sachverhalts beschränkt sind, und nicht etwa von sich aus befugt sind, die Rechtmäßigkeit der von einer Spielleitenden Stelle verhängten Strafen durch eine Auswechslung des Sachverhalts zu „retten“.

Vgl. dazu auch Bundesgericht, Urteil vom 09. Januar  
2013, - BG 7-2102 -.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.